

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN



Markt Pfaffenhausen



Gemeinde Breitenbrunn



Gemeinde Salgen



Gemeinde Oberrieden

BEKANNTMACHUNG

VOLLZUG DES BAYER. STRAßEN- UND WEGEGESETZES; BEKANNTMACHUNG EINER WIDMUNG

GEMARKUNG HAUSEN:

1. Hinzuwidmung des Karteiblattes Nr. 25 H Ortsstraße Stichstraße „Kirchstraße“ zum Karteiblatt Nr. 10 H Ortsstraße „Kirchstraße“

Die Straßenbaulast liegt bei der Gemeinde Salgen.

Die entsprechende Widmungsverfügung, welche zum 28.03.2024 wirksam wird, kann in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, Zimmer 202 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Salgen (www.salgen.de) veröffentlicht.

Pfaffenhausen, den 13.03.2024

Huber, VfA



Aushang vom 14.03.2024 bis 28.03.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie die Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.